

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich/Vertragsschluss

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Lieferungen und Leistungen der biomed GmbH an den Kunden sowie den sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaften der biomed GmbH und dem Kunden zugrunde, wenn der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Sitz in Deutschland hat, und gelten als Bestandteil des zwischen biomed GmbH und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn biomed GmbH diesen bei Auftragsannahme nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 I BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Annahmestätigung vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist.

2. Lieferung

2.1 Lieferfrist

2.1.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor abschließender Klärung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.

2.1.2 Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Bereitstellung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht termingerecht abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

2.1.3 Erfüllt der Käufer vertragliche Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig (hierzu gehören auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Beibringung von Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o. ä.), sind wir dazu berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

2.2 Beschaffungsrisiko

Wenn wir uns verpflichten, eine nur der Gattung nach bestimmte Sache zu liefern, liegt hierin alleine keine Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffenheitsgarantie

2.3 Teillieferungen

2.3.1 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Disponiert der Käufer bei Abschluss mit fortlaufender Auslieferung, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, nicht bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat – nach Möglichkeit unter Einhaltung gleicher Monatsmengen – oder kommt er mit einem Abruf in Verzug, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, die Abrufmenge unter Berücksichtigung der Abnahmemenge der vorangegangenen Monate selbst zu bestimmen.

2.4 Lieferverzug, Höhere Gewalt

2.4.1 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die gesetzlichen Regelungen. Hiervon abweichend ist unsere Haftung auf Schadenersatz jedoch gemäß den Regelungen des nachfolgenden § 7 beschränkt. Im Falle des Verzugs mit einer Teillieferung beschränken sich die Rechte des Verkäufers zum Rücktritt vom Vertrag auf den nicht erfüllten Teil. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Käufer nachweislich keine Verwendung für die erhaltene Teillieferung hat. Er ist in diesem Fall berechtigt, ganz vom Vertrag zurückzutreten.

2.4.2 Ereignisse höherer Gewalt – gleichgültig ob sie bei uns oder (Vor-)Lieferanten eintreten – berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Behinderung nicht von uns zu vertreten ist. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, wie beispielsweise Transportbehinderungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen etc.

2.5 Gewicht

Für die Berechnung werden die Wäageergebnisse des Personals des Herstellerwerks zugrunde gelegt. Bei Bahnversand werden die Ergebnisse mit bahnamtlicher Gültigkeit ermittelt. Verlangt der Käufer eine zusätzliche Wägung, trägt er die Kosten.

2.6 Gefahrübergang

Mit Verlassen der Ladeeinrichtung bzw. mit der tatsächlichen Übernahme durch den Frachtführer oder Selbstabholer, (spätestens aber mit Verlassen des Werksgeländes) geht die Gefahr auf den Käufer über.

2.7 Unzulässige Weiterlieferung und Fehlleitung

2.7.1 Auf unser Verlangen ist der Käufer zum Nachweis über den Verbleib der Ware nach Maßgabe der bei Vertragsschluss von ihm gemachten Angaben zum Verwendungszweck und Verwendungsort verpflichtet.

2.7.2 Ist die Ware an einen anderen Ort und/oder eine andere Adresse, als in der Rechnung ausgewiesen verbracht worden, behalten wir uns die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Der Käufer erkennt an, dass eine Vorabankündigung („Pre-Notification“) über einen Einzug mittels eines vom Käufer erteilten SEPA-Lastschrift-Mandates einen Tag vor dem Einzug beim Käufer einzugehen hat.

3.3 Bei Zielüberschreitungen werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

3.4 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, hält er die Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die den Schluss auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers zulassen, so können wir noch ausstehende Lieferungen zurückhalten, bis die Gegenleistungen, die damit im Zusammenhang stehen, erbracht sind oder Sicherheit geleistet ist.

3.5 Bei Zahlungsverzug, Vermögensverfall, Zahlungseinstellung oder Beantragungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können wir

- nach angemessener Fristsetzung von dem Vertrag zurücktreten; weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- unsere Vorbehaltsware – soweit sie vom Käufer nicht bezahlt wurde – gemäß Ziff. 5.1 herausverlangen; in der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- zum Zwecke der Inbesitznahme nicht bezahlter Vorbehaltsware den Betrieb des Käufers betreten.
- die Befugnis zum Forderungseinzug gemäß Ziff. 5.7 widerrufen und verlangen, dass der Käufer uns die zum Einzug der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen aushändigt sowie dem Schuldner die Abtretung bekannt gibt. Der Käufer ermächtigt uns, letzteres mit verbindlicher Wirkung auch für sich zu tun.

4. Verrechnung

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen eigenen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen des Käufers, die dieser gegen uns hat aufzurechnen.

5. Eigentumsvorbehalt und Sicherheit

5.1 Alle gelieferten Waren verbleiben bis zur Zahlung sämtlicher offener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in unserem Eigentum. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.

5.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziff. 5.1.

5.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Verrechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung, überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

5.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 5.5 und 5.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

- 5.5 Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware gemäß Ziff. 5.1.
- 5.6 Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 5.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 5.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung in den in Ziff. 3.5 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 5.8 Zur anderweitigen Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften.
- 5.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 5.10 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 6. Gewährleistung**
Für Mängel der Ware leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:
- 6.1 Eine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß an chemisch wirksamem Kalk im jeweiligen Produkt wird nicht übernommen. Für geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbe und Körnung der Produkte können wir nicht haftbar gemacht werden, da solche produktionsbedingten Abweichungen unvermeidbar sind. Aus diesem Grunde können wir auch nicht eine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß an chemischer Wirksamkeit im jeweiligen Produkt übernehmen.
- 6.2 Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen fünf Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt, indem sich der Mangel zeigt, zugeht. War der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits früher erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen hin ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurück zu übersenden. Stellt sich eine Mängelrüge als berechtigt heraus, vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, wenn sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet und sich hierdurch die Kosten der Rücksendung erhöhen.
- 6.3 Bei Sachmängel der gelieferten Ware sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Käufer unter den in nachfolgender Ziff. 7 bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.
- 6.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung die Ware verarbeitet oder verbaut und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Verarbeitung oder Verbauung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung, es sei denn die Ware wurde entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt zudem nicht bei Vorsatz oder wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Zudem gilt sie ferner nicht für Schadenersatzansprüche bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei zwingenden Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung. In diesen anderen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 7. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens**
7.1 Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf unser Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 7 beschränkt.
- 7.2 Unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist im Falle der eigenen einfachen Fahrlässigkeit oder der einfachen Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.3 Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden oder Aufwendungen beschränkt, soweit wir nachweisen können, dass die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich erfolgt ist.
- 7.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir die Einhaltung von Lieferterminen oder eine Beschaffenheit der Ware garantiert oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt ebenfalls unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.5 Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr ab Ablieferung der Ware an den Kunden, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Ersatzpflichtigen. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung für die Übernahme einer Garantie, das arglistige Verschweigen eines Mangels, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für diese Fälle gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8. Verkäufe ins Ausland**
8.1 Holt der Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert er sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- 8.2 Verkäufe in das EU-Ausland erfolgen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei, wenn der Käufer eine Gelangensbestätigung beibringt. Wir stellen hierzu eine vorformulierte Erklärung zur Verfügung. Der Käufer verpflichtet sich, uns die Gelangensbestätigung zum Nachweis der Lieferung per E-Mail binnen eines Monats nach Erhalt der Rechnung zu übersenden. Ohne Nachweis ist vom Käufer die deutsche Umsatzsteuer zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen.
- 8.3 Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
- 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
10.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der Standort des jeweiligen Lieferwerks.
10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 11. Anzuwendendes Recht, Teilunwirksamkeit**
11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
11.2 Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.
11.3 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.